

Hinweise zur Anwendung der GOÄ und UV-GOÄ bei der Anfertigung einer Thorax-Röntgenaufnahme und Low-dose-Computertomografie (LD-HRCT) im Zusammenhang mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge

1. Grundlage für die Abrechnung der Gebühren für Leistungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 09.02.1996 ist. Die Unfallversicherungsträger sehen sich nach § 11 GOÄ als „öffentliche Leistungsträger“ bzw. als „ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger“. Die Höhe der Gebühren bemisst sich somit nach dem Einfachen des Gebührensatzes.

Die Befundmitteilung oder der einfache Befundbericht mit Angaben zu Befund(en) und zur Diagnose ist Bestandteil der Leistungen und nicht gesondert berechnungsfähig.

2. Bei der nachgehenden Vorsorge Asbest wird unter bestimmten Voraussetzungen die Durchführung u. a. einer Thorax-Röntgenaufnahme als sinnvoll erachtet. Die Gebühr beträgt nach Ziffer 5135 GOÄ 16,32 €, ggf. zzgl. Ziffer 5298 GOÄ 4,08 € (Zuschlag bei Anwendung digitaler Radiografie)

Die Seitenaufnahme ist in Abhängigkeit von der individuellen Fragestellung ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten nur fakultativ einzusetzen. Auf den „Anhang zur radiologischen Diagnostik“, abgedruckt im Grundsatz G 1.1 wird hingewiesen.

3. Bei der nachgehenden arbeitsmedizinischen Vorsorge Asbest kann im Einzelfall und insbesondere im „Erweiterten Vorsorgeangebot zur Lungenkrebsfrüherkennung“ die Durchführung einer LD-HRCT-Untersuchung indiziert sein. Untersuchung und Befundung müssen standardisiert erfolgen, wobei die internationale CT-Klassifikation (ICOERD) zu verwenden ist.

Auf die „Empfehlungen der AGDrauE der DRG/04-2002; Modifikation 06.2017“, die „Kurzfassung zur HRCT-Kodierung (ICOERD) – Ausgabe 05/2012 der AGDRauE“ und die Empfehlung für die Begutachtung asbestbedingter Erkrankungen nach der „Falkensteiner Empfehlung“ wird verwiesen.

Hinweis: Eine primäre Kontrastmittel-Gabe im Rahmen der Vorsorge oder eines Gutachtens ist nicht indiziert!

4. Eine nach diesen Grundsätzen angefertigte LD-HRCT kann mit der Gebühr in Höhe von 181,90 € nach Ziffer 5371 der UV-GOÄ (Allg. Heilbehandlung) abgerechnet werden. Bei zusätzlicher Beurteilung der LD-HRCT nach ICOERD kann der erhöhte Gebührensatz der Besonderen Heilbehandlung abgerechnet werden (197,56 € nach Ziffer 5371 der UV-GOÄ).
5. Im „Erweiterten Vorsorgeangebot zur Lungenkrebsfrüherkennung“ sind die Hinweise und Informationen unter **Nr. 206** (Downloadbereich „Informationen für den Arzt“) zu beachten.

GVS - Gesundheitsvorsorge

Telefon: 0821 3159 - 0
Telefax: 0821 3159 -1761
Internet: <http://gvs.bgetem.de>
E-Mail: gvs@bgetem.de

Stand Oktober 2019